

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwabhausen (FGS)

vom 15.12.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Schwabhausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6):

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofsatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte (§ 10 Abs. 3 FS) 68,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte (§ 10 Abs. 2 FS) 122,00 €
 - c) eine Urnengrabstätte (§ 11 FS) 100,00 €
 - d) ein Urnengrabfach (§11 FS) 118,00 €
 - e) ein Anonymes Urnengrab (§ 11 FS) 24,00 €
 - f) eine Gemeinschaftsurnengrabstätte (§11 FS) 48,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen Grabstätten vor Ablauf des Grabnutzungsrechts frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde.
- (4) Für ein Urnengrabfach in einer Urnenanlage wird ein einmaliger Zuschlag erhoben i.H.v. 100,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 51,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 255,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlvorrichtung beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 33,00 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Ausstellung einer Graburkunde bei Erwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben (§ 13 FS).
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben (§ 14 FS).
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben (§ 17 FS).
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben (§ 17 FS).
- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt 100,00 € pro Jahr. Für eine Einzelerlaubnis wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben (§ 8 FS).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Schwabhausen (Friedhofgebührensatzung – FGS) vom 18.12.2013 außer Kraft.

Schwabhausen, den 15.12.2021

Gemeinde Schwabhausen


Wolfgang Hörl
Erster Bürgermeister

